



COMMISSION
CHARGÉE
DES AFFAIRES EUROPÉENNES

Der Ausschuss für europäische Angelegenheiten hat einen einzigartigen Auftrag. Im Unterschied zu den ständigen Ausschüssen, die die Beratung und Verabschiedung der Gesetze im Plenum vorzubereiten haben, ist es Aufgabe des Ausschusses für europäische Angelegenheiten, die Europapolitik der Regierung zu kontrollieren. Sein Betätigungsfeld hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich ausgeweitet. Der Ausschuss, der heute direkte und regelmäßige Kontakte zu den europäischen Institutionen und ihren ausländischen entsprechenden Ausschüssen unterhält, bemüht sich darum, die Abgeordneten für Europafragen zu sensibilisieren und sie hierüber zu informieren. Zu diesem Zweck hat er sich in Europa zu einem richtungsweisenden Kompetenzzentrum entwickelt.



Beleuchtung der Nationalversammlung mit den Farben Europas anlässlich des Europatags

E t a p p e n

- Da das europäische Einigungswerk zunehmend Einfluss auf das Recht der Mitgliedstaaten nimmt, wurde mit dem Gesetz vom 6. Juli 1979 in beiden Kammern des französischen Parlaments eine Delegation eingerichtet, die sich mit Angelegenheiten der Gemeinschaft zu befassen hat.
- Durch das Josselin-Gesetz vom 10. Mai 1990 wurde die Anzahl ihrer Mitglieder von 18 auf 36 verdoppelt.
- Das Pandraud-Gesetz vom 10. Juni 1994 bestimmt, dass die Regierung der Delegation „alle erforderlichen Dokumente, die von den verschiedenen europäischen Institutionen erstellt wurden“ zuleiten muss.
- Mit dem Verfassungsgesetz vom 23. Juli 2008 wird in jeder parlamentarischen Kammer ein „Ausschuss für europäische Angelegenheiten“ eingerichtet, der an die Stelle der Delegation tritt.



Jean-Pierre Jouyet, Staatssekretär für europäische Angelegenheiten, und Pierre Lequiller, Vorsitzender des Ausschusses für europäische Angelegenheiten der Nationalversammlung

Eine originelle Zusammensetzung: Die „Doppelzugehörigkeit“

Die Delegation für die Europäische Union wurde aufgrund des Verfassungsgesetzes vom 23. Juli 2008 zur Modernisierung der Institutionen zum Ausschuss für europäische Angelegenheiten, der in Artikel 88-4 der geänderten Verfassung vorgesehen ist.

Bei der Reform der Geschäftsordnung der Nationalversammlung, die zur Umsetzung der Verfassungsänderung erforderlich ist, werden daher die Regeln für die Zusammensetzung des Ausschusses und dessen Verfahren geändert.

Der Vorstand des Ausschusses für europäische Angelegenheiten setzt sich zurzeit zusammen aus dem Vorsitzenden, der insbesondere die Tagesordnung festsetzt, die Sitzungen einberuft und an der Konferenz der Präsidenten teilnimmt, sowie vier stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Schriftführern. Bei der Benennung der sechsunddreißig Mitglieder wird auf eine proportionale Vertretung der Fraktionen und eine ausgewogene Vertretung der ständigen Ausschüsse geachtet.

Nach dem Grundsatz der „Doppelzugehörigkeit“ bringt jedes Mitglied die Fachkompetenz seines ständigen Ausschusses ein und trägt so zur Qualität der Querschnittsarbeit des Ausschusses für europäische Angelegenheiten bei, der alle Themen, mit denen die Union befasst ist, zu prüfen hat.

Gleichzeitig führt diese „Doppelzugehörigkeit“ der Abgeordneten dazu, dass sich die ständigen Ausschüsse verstärkt mit Europafragen beschäftigen. Im Übrigen benennen diese seit 2007 aus ihren Reihen „Ansprechpartner für Europafragen“, die die Rechtsetzung der Union zu verfolgen haben.

Ausschuss kulturelle Angelegenheiten (7)	Wirtschaftsausschuss (8)	Auswärtiger Ausschuss (7)	Verteidigungsausschuss (4)	Finanzausschuss (2)	Rechtsausschuss (8)
<i>Fraktion „Union pour un mouvement populaire“ (UMP, Union für eine Volksbewegung)</i>					
Chantal BRUNEL Hervé GAYMARD Michel HERBILLON Céleste LETT Valérie ROSSO-DEBORD	Alfred ALMONT Daniel FASQUELLE Arlette FRANCO Lionnel LUCA	Robert LECOQ Pierre LEQUILLER Jacques MYARD André SCHNEIDER Gérard VOISIN	Bernard DEFLESSELLES	Daniel GARRIGUE Marc LAFFINEUR	Guy GEOFFROY Thierry MARIANI Didier QUENTIN
<i>Fraktion „Groupe socialiste, radical, citoyen et divers gauche“ (SRC, Sozialisten, Radikale, Bürgerliche und verschiedene Linke)</i>					
Régis JUANICO Christlan PAUL	Jean-Claude FRUTEAU Philippe TOURTELIER	Michel DELEBARRE Annick GIRARDIN Elisabeth GUIGOU Pierre MOSCOVICI	Pierre FORGUES Odile SAUGUES		Christophe CARESCHE Mirella KARAMANLI Jerome LAMBERT
<i>Fraktion „Gauche republicaine“ (GDR, Republikanische Linke)</i>					
			Jacques DESALLANGRE		Noël MAMERE
<i>Fraktion „Nouveau centre“ (NC, neues Zentrum)</i>					
	Jean DIONIS du SEJOUR				



Beobachtungsstelle

Unterrichten und kontrollieren



Zur Wahrnehmung ihres Informations- und Kontrollauftrags führt der Ausschuss für europäische Angelegenheiten regelmäßig **Anhörungen** von Ministern sowie französischen und europäischen Persönlichkeiten durch. So organisiert er systematisch nach jeder Tagung des Europäischen Rates eine Anhörung des Staatssekretärs für europäische Angelegenheiten. Ein Runderlass des Premierministers vom 19. Dezember 2005 sieht eine regelmäßige Unterrichtung des Parlaments über die Arbeit des Rates vor, da die Minister vor und nach jeder Tagung in Brüssel oder Luxemburg die zentralen Themen und Ergebnisse erläutern müssen.

Für die Information der Abgeordneten sorgt auch die Veröffentlichung zahlreicher **Informationsberichte**, durch die die nationale Volksvertretung über jede wichtige europäische Debatte betreffend die Zukunft der Union und ihre Politiken unterrichtet wird. So benannte die Delegation für die Europäischen Union im Sommer 2007 Berichtersteller, die die wichtigsten Fragen auf der Agenda der Union langfristig verfolgen: Gesundheitscheck der Gemeinsamen Agrarpolitik, Energieunabhängigkeit Europas, Fischereipolitik, Paket „Verteidigung“, gemeinsame Einwanderungspolitik ...

Der Ausschuss für europäische Angelegenheiten gibt einmal im Monat für die breite Öffentlichkeit **einen elektronischen Newsletter** heraus. Anhand thematischer Rubriken kann rasch und umfassend auf alle Arbeiten des Ausschusses zugegriffen werden. Die Empfänger dieses elektronischen Newsletters haben auch die Möglichkeit, sich über die Arbeiten und die Positionen des Ausschusses zu jedem der „**E-Dokumente**“, die der Nationalversammlung gemäß Artikel 88-4 der Verfassung vorgelegt werden, zu informieren, dazu jedem geprüften Dokument ein Merkblatt ins Internet eingestellt wird. Jährlich werden dem Ausschuss nahezu 3 000 europäische Texte (Entwürfe von Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen und Entscheidungen, Grün- und Weißbücher, Mitteilungen, Arbeitsprogramme...) zugeleitet. Eine kommentierte **Auswahl** dieser Dokumente wird jeden Monat im Newsletter veröffentlicht.



Andris Piebalgs, europäischer Kommissar zuständig für Energie
(in der Mitte)



Arbeitssitzung mit drei Vertretern des Europäischen Parlaments



Brice Hortefeux, Minister für Immigration,
Integration, nationale Identität
und solidarische Entwicklung

Prüfung der europäischen Texte: ein verfassungsmäßiger Auftrag

In Artikel 88-4, der 1992 anlässlich der Verfassungsänderung im Vorfeld der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht in die Verfassung aufgenommen wurde, wurde die Rolle des französischen Parlaments als Kontrollinstanz für europäische Angelegenheiten festgeschrieben. Seine sukzessiven Änderungen weiteten den Bereich des Mitspracherechts der beiden Kammern schrittweise aus, so dass dieses sich nunmehr auf alle europäischen Aktionen erstreckt.

Zunächst konnte das Parlament durch die Annahme von Entschlüssen lediglich zu den Entwürfen europäischer Rechtsakte Stellung nehmen, die in den französischen Gesetzgebungsbereich fielen und die ihm die Regierung unmittelbar nach ihrer Übermittlung an den Rat der Union zwingend vorzulegen hatte. Die Verfassungsänderung vom 25. Januar 1999 im Vorfeld der Ratifizierung des Vertrags von Amsterdam ermöglichte es dann der Regierung, den Kammern auch andere europäische Texte, bei denen eine parlamentarische Stellungnahme gerechtfertigt war, zu unterbreiten. Auf diese so genannte „Fakultativklausel“ griff die Regierung in der Praxis umfassend zurück.

Seit dem Verfassungsgesetz vom 23. Juli 2008, das diese Entwicklung abschließt, können die beiden Kammern zu „allen von einer Institution der Europäischen Union stammenden Dokumenten“ Stellung nehmen. Künftig gibt es somit kein europäisches Thema mehr, mit dem sich das französische Parlament nicht befassen kann.

Zudem sieht dieses Gesetz vor, dass die Regierung dem Parlament alle Entwürfe europäischer Rechtsakte zwingend vorlegen muss, unabhängig davon, ob sie in den Bereich der Gesetzgebung im französischen Sinne fallen. Da nach dem Vertrag von Lissabon die Institutionen der Union jedem nationalen Parlament alle Vorschläge für Rechtsakte, Planungsdokumente und Tagesordnungen zuleiten müssen (eine Verpflichtung, der die Europäische Kommission bereits seit Herbst 2006 nachkommt), sind heute die Unterrichtung der Kammern wie auch ihr Mitspracherecht vollständig gewährleistet.

Dem Ausschuss für europäische Angelegenheiten werden so jährlich rund 300 europäische Texte zugeleitet, zu denen er eine Stellungnahme abzugeben hat („E-Dokumente“).

Der Ausschuss kann dann beschließen:

- dem Vorschlag oder Entwurf für einen gemeinschaftlichen Rechtsakt **zuzustimmen**, wobei er gegebenenfalls in Schlussfolgerungen oder in einem Entschließungsantrag seinen Standpunkt erläutert; nimmt er einen Entschließungsantrag an, wird dieser an einen der sechs ständigen Ausschüsse zur Prüfung überwiesen;
- **erst später hierüber zu befinden**, wenn er seines Erachtens nicht über die notwendigen Informationen zur Bewertung der gesamten Tragweite des Textes verfügt, und gegebenenfalls einen Informationsberichtersteller zur eingehenderen Prüfung des Dokuments benennen;
- den Vorschlag oder Entwurf für einen gemeinschaftlichen Rechtsakt **abzulehnen**. In diesem Fall kann er seine Ablehnung in Schlussfolgerungen oder in einem Entschließungsantrag begründen, der dann automatisch an einen der sechs ständigen Ausschüsse der Nationalversammlung, der als federführend bestimmt wurde, zur Prüfung überwiesen wird.

Parlamentarischer Prüfungsvorbehalt

Damit die beiden Kammern über die notwendige Zeit verfügen, um zu den Entwürfen europäischer Rechtsakte vor deren Annahme durch den Rat der Europäischen Union Stellung zu nehmen, wurde durch den Runderlass des Premierministers vom 19. Juli 1994 ein **parlamentarischer Prüfungsvorbehalt** eingeführt, wonach die Regierung ab Zuleitung eines Entwurfs an das Parlament eine Mindestfrist von einem Monat einhalten muss. Diese einmonatige Frist ist Teil des Zeitraums von sechs Wochen, der im Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente im Anhang zum Amsterdamer Vertrag vorgesehen ist, und vor dessen Ende der mit einem Gesetzgebungsvorschlag der Kommission befasste Rat der Europäischen Union weder einen gemeinsamen Standpunkt festlegen noch einen Beschluss fassen kann.

Möglich ist aber auch eine **Dringlichkeitsprüfung**, bei der die Regierung den Vorsitzenden des Ausschusses für europäische Angelegenheiten ersuchen kann, ohne Einberufung des Ausschusses zu dem Entwurf eines gemeinschaftlichen Rechtsakts unmittelbar Stellung zu nehmen.

Handeln entsprechend der Bedeutung der Entwürfe: A-Punkte und B-Punkte der Tagesordnung

Texte, die als weniger wichtig betrachtet werden oder die keine besonderen Schwierigkeiten aufwerfen, werden als A-Punkte auf die Tagesordnung des Ausschusses für europäische Angelegenheiten gesetzt; das heißt, sie werden ohne vorherige Debatte angenommen. Ein Informationsblatt wird zu jedem dieser Texte übermittelt, und dies etwa eine Woche vor der Sitzung, nach der er als angenommen gilt, ausser bei Einspruch eines Mitgliedes. In diesem Fall gibt der Ausschuss seine Stellungnahme erst nach einer Debatte seiner Mitglieder ab.

Die anderen, als B-Punkte in die Tagesordnung aufgenommenen Texte werden vom Vorsitzenden des Ausschusses für europäische Angelegenheiten oder von einem eigens hierzu benannten Berichterstatter mündlich erläutert.

Die Prüfberichte sämtlicher E-Dokumente (A-Punkte und B-Punkte der Tagesordnung) werden im Rahmen der „**Balai-Berichte**“ des Ausschusses für europäische Angelegenheiten regelmäßig veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um Informationsberichte über Texte, die der Nationalversammlung gemäß Artikel 88-4 der Verfassung zugeleitet wurden.



Entschließungen der Nationalversammlung

Im Unterschied zu Schlussfolgerungen, die lediglich den Ausschuss für europäische Angelegenheiten verpflichten, drücken Entschließungen den Standpunkt der gesamten Nationalversammlung aus. Deshalb kann der Ausschuss für europäische Angelegenheiten lediglich Entschließungsanträge verabschieden, die danach zur Prüfung an einen der sechs ständigen Ausschüsse überwiesen werden, der innerhalb eines Monats nach seiner Befassung Stellung zu beziehen hat.

Der ständige Ausschuss benennt dann einen eigenen Berichterstatter und nimmt Stellung zum Entschließungsantrag des Ausschusses für europäische Angelegenheiten, den er unverändert annehmen, abändern oder ablehnen kann. Innerhalb von acht Tagen nach Vorlage des Ausschussberichts kann der Entschließungsantrag auf Ersuchen eines Fraktionsvorsitzenden, eines Ausschussvorsitzenden oder der Regierung auf die Tagesordnung der Nationalversammlung gesetzt werden. Wird keine Aufnahme in die Tagesordnung beantragt, wird der vom federführenden Ausschuss angenommene Text als endgültig betrachtet und der Regierung zugeleitet. Die Entschließungen haben einen politischen Charakter und sind für die Regierung rechtlich nicht bindend. Bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene muss sie sie allerdings berücksichtigen.

Alle von der Nationalversammlung angenommenen Entschließungen werden im *Amtsblatt der Französischen Republik* veröffentlicht.

Der Ausschuss für europäische Angelegenheiten besitzt aber kein Initiativmonopol für das Einbringen von Entschließungsanträgen, da dies auch das Recht eines jeden einzelnen Abgeordneten ist.



Überwachung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und Frühwarnung

Mit dem Vertrag von Lissabon wird den nationalen Parlamenten eine neue Aufgabe übertragen. Es ist das erste Mal, dass sie in die Funktionsweise der europäischen Institutionen direkt eingreifen können.

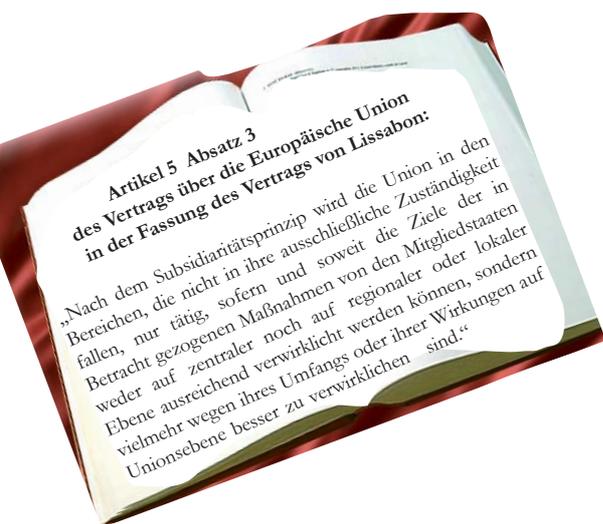
In Artikel 11 des Vertrags und in seinem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ist vorgesehen, dass ab seinem Inkrafttreten die nationalen Parlamente und ihre Kammern binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines europäischen Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme darlegen können, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Die Stellungnahmen der Parlamente haben eine echte rechtliche Wirkung. Wenn ein Drittel der Parlamente eine Stellungnahme, wonach das Subsidiaritätsprinzip nicht eingehalten wird, abgibt, muss die Europäische Kommission den Entwurf überprüfen und – wenn sie an ihrem Entwurf festhält – ihren Beschluss begründen. Dies ist die „gelbe Karte“.

Wenn die Hälfte der Parlamente den Entwurf ablehnt, müssen der Rat der Union und das Europäische Parlament darüber entscheiden, ob er mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang steht. Sie können ihn dann mit der Mehrheit von 55 % der Mitglieder des Rates oder der im Europäischen Parlament abgegebenen Stimmen ablehnen. Dies ist die „orangefarbene Karte“.

Ein nationales Parlament kann zudem beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erheben. Dies ist die „rote Karte“.

Auf Initiative der Europäischen Kommission erproben die nationalen Parlamente bereits die Überwachung des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen eines informellen Verfahrens. Seit dem 1. September 2006 übermittelt die Kommission alle ihre Dokumente direkt an die Parlamente. Diese geben dann eine Stellungnahme binnen sechs Wochen ab. In Frankreich prüft der Ausschuss für europäische Angelegenheiten alle Texte und kann auf Vorschlag eines seiner Mitglieder eine begründete Stellungnahme abgeben. Einer der sechs ständigen Ausschüsse prüft anschließend den Entwurf der Stellungnahme, der im Falle seiner Annahme zur Stellungnahme der Nationalversammlung wird. Im Unterschied zu den Entschließungen gemäß Artikel 88-4 der Verfassung gilt der Entwurf der Stellungnahme als angenommen, wenn der ständige Ausschuss ihn nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist prüft.



Aktive Mitwirkung an der interparlamentarischen Zusammenarbeit

Die Mitwirkung der nationalen Parlamente an den europäischen Angelegenheiten geht mit einer Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament einher. Denn die Abgeordneten werden immer häufiger nach Brüssel eingeladen, um mit den Mitgliedern eines der ständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments über vielfältige Fragen zu diskutieren. Des Gleichen lädt der Ausschuss für europäische Angelegenheiten der Nationalversammlung regelmäßig französische Abgeordnete des Europäischen Parlaments zu gemeinsamen Sitzungen ein. Gleichzeitig vertieft sich die bilaterale parlamentarische Zusammenarbeit zunehmend, und der Ausschuss für europäische Angelegenheiten hält regelmäßig gemeinsame Sitzungen mit den Europaausschüssen anderer Parlamente der Union ab. Die Einrichtung einer elektronischen Plattform für den Informationsaustausch zwischen den nationalen Parlamenten (IPEX) steigert die Effizienz der parlamentarischen Kontrolle, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.



Anhörung von Valéry Giscard d'Estaing zum Vertrag von Lissabon



Deutsch-französische Tagung unter dem gemeinsamen Vorsitz von Gunther Krichbaum, Vorsitzender des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union im Bundestag, und Pierre Lequiller

Auf multilateraler Ebene werden die interparlamentarischen Beziehungen im Rahmen der COSAC, der Konferenz der Europaausschüsse, gepflegt. In deren Rahmen kommen halbjährlich in dem Land, das den Vorsitz in der Europäischen Union innehat, sechs Vertreter der mit Europafragen befassten Ausschüsse und Delegationen der nationalen Parlamente und sechs Vertreter des Europäischen Parlaments zusammen.



Bei den Sitzungen der COSAC können die Parlamentarier dem amtierenden EU-Vorsitz Fragen stellen und politische Beiträge zu europäischen Themen verabschieden. Die COSAC, deren Existenz im Protokoll zum Amsterdamer Vertrag über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union vertraglich anerkannt wurde, ist auch befugt, alle Vorschläge oder Initiativen für einen Rechtsakt im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die die Rechte und Freiheiten eines jeden Einzelnen direkt beeinflussen können, zu prüfen. Die Beiträge der COSAC werden den europäischen Institutionen zugeleitet, das heißt, dem Ministerrat, dem Europäischen Parlament und der Kommission.

Öffnung der Nationalversammlung gegenüber Europa

- Der Ausschuss für europäische Angelegenheiten bemüht sich, die Nationalversammlung gegenüber Europa zu öffnen. Zu diesem Zweck wurden in den letzten Jahren zahlreiche Initiativen ergriffen.
- Vor jeder Tagung des Europäischen Rates wird im Plenum eine Debatte abgehalten.
- In die Nationalversammlung werden europäische Persönlichkeiten eingeladen, wie beispielsweise der Präsident der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso.



- Gemeinsame Arbeitsgruppen des Ausschusses für europäische Angelegenheiten und der ständigen Ausschüsse werden eingesetzt, um letztere an der Prüfung der zur Verhandlung anstehenden Texte zu beteiligen (z. B. über die Energie, den Gesundheitscheck der Gemeinsamen Agrarpolitik oder den Prozess des Beitritts der Türkei zur Europäischen Union).
- Die Nationalversammlung verfügt in Brüssel über eine ständige Vertretung bei der Europäischen Union, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Parlamentarier verstärkt über die Tätigkeiten der EU-Institutionen zu unterrichten.

Bernard Accoyer, Präsident der Nationalversammlung, Pierre Lequiller und Jérôme Lambert in Brüssel



Europa auf der Webseite der Nationalversammlung

<http://www.assemblee-nationale.fr/europe>

Entdecken Sie die Rubrik „Europäische Union“ auf der Webseite der Nationalversammlung.

- Einfacher und rascher Zugang zu den Arbeiten des Ausschusses für europäische Angelegenheiten: Protokolle der Sitzungen und Anhörungen, Informationsberichte und angenommene Entschlüsse zu europäischen Texten.
- Rechtsvergleichende Studien und Dokumentationen zur europäischen Einigung.

